

**BESCHEINIGUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE**

(nur für ausländische Staatsangehörige außerhalb der EU/EWR und der Schweiz - siehe Antrag Nr. 5)

▶ Wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können, bitte Bescheinigung zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen ◀  
(kostenfrei nach § 64 SGB X)

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum	Aktenzeichen, soweit bekannt
Frau/Herr (Elternteil) _____ geb. am _____ besitzt seit _____	
<input type="checkbox"/> eine <b>Niederlassungserlaubnis</b>	
<input type="checkbox"/> eine <b>Aufenthaltserlaubnis</b> nach § ____ Abs. ____ Satz ____ AufenthG gültig bis _____	
Diese Aufenthaltserlaubnis <b>berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
<b>Falls</b> die Aufenthaltserlaubnis nach <b>§ 18 Abs. 2 AufenthG</b> erteilt wurde: Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung vom 22.11.2004 in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
<b>Falls</b> die Aufenthaltserlaubnis nach <b>§ 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland</b> oder nach den <b>§§ 23 a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG</b> erteilt wurde: Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> einen sonstigen Aufenthaltstitel: _____ nach § ____ Abs. ____ Satz ____ AufenthG gültig bis _____	
<input type="checkbox"/> eine <b>Fiktionsbescheinigung</b> nach § 81 Abs. ____ AufenthG gültig bis _____ vorausgehender Aufenthaltstitel: _____ nach § ____	
<input type="checkbox"/> einen <b>vor dem 01.01.2005 nach dem AusIG</b> erteilten Aufenthaltstitel nach § ____ AusIG, der nach § 101 Abs. ____ AufenthG weiter gilt als _____ gültig bis _____	
Wurde der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung <b>nach Deutschland entsandt?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Elternteil <input type="checkbox"/> Ehe-/Lebenspartner	
Ist der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner Saisonarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Elternteil <input type="checkbox"/> Ehe-/Lebenspartner	
Datum/Unterschrift _____	Stempel der Behörde _____

**Erläuterungen:**

**Nicht freizügigkeitsberechtigzte Ausländer** können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
- wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23 a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde,
- nach § 104 a AufenthG erteilt wurde.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23 a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis. Bei der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist der bisherige Aufenthaltswert maßgeblich.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.